

Geschäftsverteilungsplan

des Landgerichts München I

für das Geschäftsjahr

2010

Postanschrift: 80316 München

Hausanschrift: Prielmayerstraße 7, 80335 München

Fernsprecher:

Justizpalast, Prielmayerstraße 7 5597-03

Justizgebäude, Lenbachplatz 7 5597-03

Strafjustizzentrum, Nymphenburger Str. 16 5597-03

Internet: www.justiz.bayern.de/gericht/lg/m1/zustand

E-mail-Adresse: poststelle@lg-m1.bayern.de

Telefax-Nrn.: 55972991 Zivilkammern und Kammern
55972087 für Handelssachen
LG München I

- Standort: Justizpalast,
ZiNr. 33 -

Telefax-Nr.: 55974354 Strafkammern, LG München I

- Standort: Strafjustizzentrum
Bauteil B, ZiNr. 487 -

Telefax-Nr.: 55973003 Zivilkammern und Kammern
für Handelssachen
LG München I

- Standort: Justizgebäude
Lenbachplatz 7, ZiNr. 205 -

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	5 - 38 , 130
Zivilkammern	39 - 76
Kammern für Handelssachen	77 - 93
Strafkammern	94 - 122
Kammer für Baulandsachen	123
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	124
Kammer für Patentanwaltsachen	125
Berufsgericht für Heilberufe	126
Berufsgericht für Architekten	126
Berufsgericht für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau	126
Gerichtsinterne Mediation durch den Güterichter	127 - 128
Archivpfleger	129
Dienstgericht	129
<u>Anhang 1 - 9:</u>	131 - 146
Zahl der Verfahren, die im Turnus auf die einzelnen Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen treffen	
<u>Anhang 10a – 10 d:</u>	147 - 150
Zahl der Verfahren, Berufungen und sonstigen Anträge in Strafsachen, die im Turnus auf die einzelnen Strafkammern treffen	
<u>Anhang 11:</u> Verwaltungsanordnung vom 03.12.2009	151 - 154
<u>Anhang 12a:</u> Verwaltungsanordnung vom 03.12.2009	155 - 157
<u>Anhang 12b:</u> Verwaltungsanordnung vom 03.12.2009	158 - 160
<u>Anhang 13:</u> Bereitschaftsdienst- (Eildienst)einteilung	162

Zusammensetzung des Präsidiums
zu Beginn des Geschäftsjahres

Präsident des Landgerichts:

Mützel

Richterin am Landgericht **Dr. Bauer**

Vors. Richter am Landgericht **Dr. Guntz**

Vors. Richter am Landgericht **Kirchinger**

Richter am Landgericht **Meinhardt**

Vors. Richter am Landgericht **Mai**

Richterin am Landgericht **Odersky**

Vors. Richter am Landgericht **Dr. Stackmann**

Vors. Richter am Landgericht **Dr. Tholl**

Richter am Landgericht **Weigl**

Richterin am Landgericht **Wittmann**

Zusammensetzung des Richterrats:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Weder** – Vorsitzender -
(ZiNr. 37, Justizpalast, TelNSt. 3534)

Richter am Landgericht **Meinhardt** - gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden -
(ZiNr. 404, Lenbachplatz 7, TelNSt. 2150)

Vorsitzender Richter am Landgericht **Noll**
(ZiNr. 383, Strafjustizzentrum, TelNSt. 4572)

Richterin am Landgericht **Brychcy**
(ZiNr. 74, Justizpalast, TelNSt. 3977)

Richterin am Landgericht **Falkenberg**
(ZiNr. 586, Strafjustizzentrum, TelNSt. 4609)

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Krenek**
(ZiNr. 516, Lenbachplatz 7, TelNSt. 2273)

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Gerhardinger-Stich**
(ZiNr. 571, Strafjustizzentrum, TelNSt. 4555)

Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter:

Vorsitzender Richter am OLG Bamberg Wolfgang **Hoemke**

Stellvertreter:

1. Richter am LG Memmingen Thomas **Kirschner**,

2. Vorsitzender Richter am LG Nürnberg-Fürth Alexander **Pöhringer**

Örtliche Zuständigkeit

Der Bezirk des Landgerichts München I umfasst

1. die **Landeshauptstadt München**

2. die **kreisangehörigen Gemeinden:**

85609 Aschheim	82061 Neuried
85653 Aying	82041 Oberhaching
82065 Baierbrunn	85764 Oberschleißheim
85649 Brunnthal	85521 Ottobrunn
85622 Feldkirchen	82152 Planegg
85748 Garching b. München	82049 Pullach im Isartal
82166 Gräfelfing	85640 Putzbrunn
85630 Grasbrunn	82054 Sauerlach
82031 Grünwald	82069 Schäftlarn
85540 Haar	82064 Straßlach-Dingharting
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn	82024 Taufkirchen
85662 Hohenbrunn	85774 Unterföhring
85737 Ismaning	82008 Unterhaching
85551 Kirchheim b. München	85716 Unterschleißheim
85579 Neubiberg	

3. die **gemeindefreien Gebiete:**

Deisenhofener Forst	Höhenkirchener Forst
Forstenrieder Park	Hofoldingener Forst
Forst Kasten	Perlacher Forst
Grünwalder Forst	

Allgemeine Bestimmungen

A. Für alle Kammern:

1. Vertretungen

- a) Die als regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter sind zur Vertretung in der Reihenfolge des Richter-Dienstalters (bei gleichem Dienstalter des Lebensalters) berufen und zwar zunächst jeweils der Dienstjüngste (Lebensjüngste) von ihnen. Ausgenommen sind die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden, die - unabhängig vom Dienst- oder Lebensalter - an letzter Stelle zur Vertretung berufen sind.
- b) Kann ein Vorsitzender nicht von Mitgliedern seiner Kammer vertreten werden, so übernimmt der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer, hilfsweise deren dienstältestes Mitglied, den Vorsitz.
- c)
 - aa) Soweit auch die regelmäßigen Vertreter der ständigen Mitglieder einer Zivilkammer verhindert sind, sind für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung im Turnus zunächst die in Zivilkammern tätigen Richter auf Probe und sodann die in Zivilkammern tätigen Richter am Landgericht jeweils in der Reihenfolge ihres Richter-Dienstalters berufen. Nach Ablauf eines Vierteljahres beginnt der Turnus erneut mit dem dienstjüngsten Richter auf Probe oder Richter am Landgericht. Die Reihenfolge ergibt sich aus einer von der Präsidialgeschäftsstelle geführten und dort einsehbaren Liste. Der Listennachfolger ist heranzuziehen, wenn der heranstehende Richter verhindert ist (z.B. durch Krankheit, Urlaub, eigene Sitzung). Die Vertretung des einspringenden Richters wird auf den Turnus angerechnet.

Für Vertretungen bei Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist jeweils der anwesende dienstjüngste Richter auf Probe oder Richter am Landgericht, der einer Zivilkammer angehört, berufen.

- bb) Hinsichtlich der Kammern für Handelssachen vgl. Nr. 13. bis 15.
- cc) Die unter aa) getroffene Regelung gilt für die Verhinderung der Vertreter der regelmäßigen Mitglieder der Strafkammern an der Teilnahme an Hauptverhandlungen entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Vertretung die in den Strafkammern tätigen beisitzenden Richter berufen sind. Sind alle in Strafkammern tätigen Richter auf Probe und Richter am Landgericht verhindert an einer Hauptverhandlung teilzunehmen, so sind die Mitglieder der Zivilkammern nach der unter 1. c) aa) getroffenen Regelung zur Vertretung in der Hauptverhandlung berufen.

Für die Vertretung bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung ist jeweils der anwesende dienstjüngste Richter auf Probe oder Richter am Landgericht, der einer Strafkammer angehört, berufen.

Hinsichtlich der Strafkammern vgl. weiter Nr. 30. und 31. des Geschäftsverteilungsplanes.

- d) Von der Vertretung nach c) ausgenommen sind Richter auf Probe während der ersten vier Monate ihrer Zugehörigkeit zum Landgericht München I; während des Jahres neu hinzukommende Richter werden nach ihrem Richter-Dienstalter in die Liste der zur Vertretung berufenen Richter eingereiht.
- e) Die Tätigkeit oder Vertretung beim Schwurgericht, in der Jugendkammer, soweit diese Straftaten im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG behandelt und - nachrangig - in einer Wirtschaftsstrafkammer gehen allen anderen Dienstgeschäften vor. Die Tätigkeit oder Vertretung in einer Strafkammer hat Vorrang gegenüber den Aufgaben bei einer Zivilkammer oder bei einer Kammer für Sondergebiete, mit Ausnahme der Teilnahme an einer bei Anzeige des Vertretungsfalles für den Tag des Beginns der Hauptverhandlung bereits anberaumten ordentlichen Sitzung dieser Kammer.

2. Änderung der Konkurrenz der Geschäftsaufgaben eines Richters

- a) Wird einem Richter, der in Strafsachen an einer begonnenen Hauptverhandlung als Mitglied eines Spruchkörpers oder als Ergänzungsrichter teilnimmt, eine andere Geschäftsaufgabe zugewiesen, so bleibt er für das begonnene Dienstgeschäft zuständig. Es hat gegenüber der neuen Aufgabe, auch gegenüber der Tätigkeit beim Schwurgericht, der Jugendkammer oder einer Wirtschaftsstrafkammer Vorrang.
- b) Ist ein Richter mehreren Kammern gleichzeitig zugeteilt, hat seine Tätigkeit bei der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl den Vorrang (z.B. 2. Strafkammer vor 5. Strafkammer), ausgenommen bei anderweitiger Bestimmung durch das Präsidium.

3. Altverfahren

Geschäfte, zu denen die Akten einer nicht mehr bestehenden Kammer Anlass geben, sind von derjenigen Kammer zu erledigen, die für die betreffende Sache nach dem derzeitigen Geschäftsverteilungsplan zuständig ist.

Ist in einer zurückverwiesenen Strafsache die neu befasste Strafkammer mit einem Vorsitzenden oder einem Richter besetzt, der an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, so ist für die zurückverwiesene Sache die nach Nr. 24. bestellte Auffangkammer zuständig.

4. Zuständigkeitsstreit

Wenn sich bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilungsbestimmungen die beteiligten Kammern nicht einigen, entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in dringenden Fällen der Präsident des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG.

5. **Bereitschaftsdienst (Eildienst)**

- a) In den in Anhang 13 genannten Zeiträumen wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet (JMS v. 10.12.07, Gz. 2043-IV-10673/07), zu dem die in Anhang 13 genannten Richter und ihre weiteren Vertreter nach folgenden Bestimmungen herangezogen werden:

Es werden folgende getrennte Listen geführt:

Liste A: Vorsitzende Richter

Liste B: Richter am Landgericht mit Dienstalder 31.12.2003 und älter

Liste C: Richter am Landgericht mit Dienstalder 01.01.2004 und jünger.

Die Richter sind in den Listen nach ihrem Richter-Dienstalder geordnet verzeichnet, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der 9. Zivilkammer, Proberichter, Richter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Geschäftsjahr das 60. Lebensjahr vollenden und während des Jahres neu hinzukommende Richter bleiben bei der Aufstellung dieser Listen außer Betracht.

Steht in einer der Gruppen A, B und C kein im Anhang 13 namentlich bezeichneter Richter zur Verfügung, so wird zu jedem Bereitschaftsdienst von der jeweiligen Liste ein Richter herangezogen und zwar in der Reihenfolge des Dienstaltes (bzw. Lebensalters), beginnend jeweils beim Dienstältesten (Lebensältesten). Die Bereitschaftsdienstleistung eines im Anhang 13 Benannten oder eines Vertreters wird auf den Bereitschaftsdienst-Turnus innerhalb der jeweiligen Liste angerechnet. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

Die Verständigung der Richter erfolgt durch das Präsidialbüro, am Tag des Bereitschaftsdienstes durch den zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Rechtspfleger.

- b) Die zum Bereitschaftsdienst herangezogenen Richter sind in dieser Zeit - über die den einzelnen Kammern im Besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung zugeteilten Personen hinaus und unabhängig von ihrer Dienstbezeichnung - zusätzliche Vertreter der Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder in allen Kammern, und zwar in folgender Reihenfolge:

Richter aus der Liste B - zugleich als Vertreter des Vorsitzenden;

Richter aus der Liste C;

Richter aus der Liste A.

Ihnen obliegt die Erledigung aller während des Bereitschaftsdienstes eingehender unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte.

Die diensthabenden Richter der Liste B halten sich zu den im Anhang 13 genannten Zeiten in den Amtsräumen auf; sie veranlassen die Verständigung der weiteren eingeteilten Richter, falls deren Kommen etwa wegen Überlastung des Einzelrichters oder zum Zusammentreten der Kammer notwendig ist. Zu diesem Zweck haben die Richter der Listen A und C der Präsidialgeschäftsstelle mitzuteilen, wie sie fernmündlich erreichbar sind.

In der Geschäftsaufgabe III. der 2. Strafkammer geht die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Staatsschutzkammer und seines regelmäßigen und weiteren Vertreters der Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes vor.

- c) Soweit die Richter, die Bereitschaftsdienst leisten, als Mitglieder der 13. Zivilkammer in Beschwerdesachen betreffend das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7 des FamFG) in Verbindung mit Art. 18 PAG tätig zu werden haben, gilt folgende ergänzende Regelung:

Stehen nach 11.00 Uhr (Faschingsdienstag: 14.00 Uhr) des Bereitschaftsdiensttages noch mehr als 10 Fälle zur Erledigung an, so sind vom Rechtspfleger weitere Richter im erforderlichen Umfang herbeizurufen, und zwar pro 10 Fälle jeweils die - soweit nicht verhindert - nächstberufenen und sofort erreichbaren (drei) Richter der Listen B, C und A, die - in analoger Anwendung der Regelung zur Geschäftsaufgabe 3 der 13. Zivilkammer – aus

schließlich als weitere Vertreter der 1. bzw. 14. Zivilkammer für die Bearbeitung der Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen zuständig sind.

Bis zum Eintreffen dieser weiteren Richter bleiben die zunächst berufenen Richter des Anhangs 13 für die Erledigung aller Fälle zuständig.

Werden durch den bzw. die zusätzlichen Richter in der Reihenfolge ihres Eintreffens zusätzliche Kammern gebildet bzw. aufgefüllt, sind sie für die bei ihrem Eintreffen noch nicht erledigten Fälle im Zehner-Turnus zuständig.

- d) An Samstagen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen wird für Streitigkeiten der in Ziff. 1. der Geschäftsaufgaben der 9. Zivilkammer bezeichneten Art von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein gesonderter Bereitschaftsdienst eingerichtet, zu dem der Kammervorsitzende und die Mitglieder der 9. Zivilkammer in der Sitzgruppe, die für die letzte dem Tag des Bereitschaftsdienstes vorausgehende Sitzung bestimmt war, herangezogen werden. Ist der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt krank, dienstlich verhindert oder beurlaubt, tritt der nächste im laufenden Turnus noch nicht eingeteilte Richter der Liste A, wie unter a) geregelt, ein. Für die Mitglieder der 9. Zivilkammer sind im Verhinderungsfalle die regelmäßigen Vertreter dieser Kammer in entsprechender Anwendung der Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes zum Bereitschaftsdienst heranzuziehen. Sind auch diese verhindert, tritt der nächste im laufenden Turnus noch nicht eingeteilte Richter der Liste B ein.

Ein Mitglied dieser Spruchgruppe hat den Bereitschaftsdienst nach der Bestimmung des Vorsitzenden in den Amtsräumen abzuleisten. Die zwei weiteren Mitglieder der Spruchgruppe haben sich während des Bereitschaftsdienstes in fernmündlicher Rufbereitschaft zu halten; sie teilen dem in den Amtsräumen tätigen Mitglied der Spruchgruppe mit, wie sie fernmündlich zu erreichen sind.

Im Übrigen gelten die vorstehend unter a) angeführten Regelungen.

B. Für die Zivilkammern **und Kammern für Handelssachen**

6. Die Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden nach Sachgebieten oder nach einem Turnus verteilt.
- Die Verteilung nach Sachgebieten geht - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung im Turnus vor. Soweit einzelnen Kammern Rechtsstreitigkeiten sowohl nach Sachgebieten als auch im Turnus zugewiesen sind, werden erstere nach Nr. 11 der Allgem. Bestimmungen oder nach der bei den einzelnen Kammern getroffenen Regelung auf den Turnus angerechnet. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, die nur zum Teil eine Sachgebietszuständigkeit begründen, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.
7. Für die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist (sind) das Vorbringen zur Klage, zu einer Widerklage, zu im Verfahren vor dem Landgericht geltend gemachten Einwendungen, wie Aufrechnungen, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte oder geltend gemachte Gewährleistungsansprüche maßgebend.
8. Bei Konkurrenz der Sachgebietszuständigkeit entscheidet folgende Reihenfolge:
- a) die zur Geschäftsaufgabe der 7., 21., 33. und 37. Zivilkammer gehörenden Sachen, wobei folgende Reihenfolge gilt:
 1. Patentstreitsachen etc. (Turnus Anhang 4 c)
 2. Kartellsachen
 3. Urheberstreitsachen etc. (Turnus Anhang 4 a)
 4. Streitigkeiten nach dem Markenrechtsreformgesetz
 5. Rechtsstreitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb (Turnus Anhang 4 b)
 - b) die zur Geschäftsaufgabe der 9. Zivilkammer (Arzthaftungs- und Pressesachen) oder der 10. Zivilkammer (Zahnarztsachen) gehörenden Sachen,
 - c) die zur Geschäftsaufgabe der 25. Zivilkammer gehörenden Äußerungssachen (vgl. Nr. 9 a2)
 - d) Verkehrsunfallsachen (vgl. Nr. 9. d),
 - e) die zur Geschäftsaufgabe der 15. Zivilkammer gehörenden Amtshaftungssachen
 - f) Versicherungssachen (vgl. Nr. 9. e),
 - g) Bausachen (vgl. Nr. 9. b),
 - h) Bank- und Finanzsachen (vgl. Nr. 9. f) sowie Rechtsstreitigkeiten aus Finanzgeschäften (Nr. 9 g),
 - i) Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechtsanwälten / Steuerberatern und ihren Mandanten (Nr. 9 h).

9. Sachgebiete

- a) a1) Pressesachen sind Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung und Schadensersatz (einschließlich Ansprüche auf Schmerzensgeld), die gegen Angehörige und Organe von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film oder gegen Hersteller und Verfasser von Bild- und Tonträgern jeder Art geltend gemacht werden wegen - bereits bewirkter oder erst bevorstehender – Veröffentlichungen in einem Druckwerk im Sinne des Art. 6 Bayerisches Pressegesetz oder durch Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Rundfunk (Hörfunk), Fernsehen oder Film. Nicht hierunter fallen urheberrechtliche Streitigkeiten, Patent- und Wettbewerbsstreitsachen, Verfahren gegen Informanten sowie Veröffentlichungen im Internet, soweit sich Ansprüche nicht gegen Angehörige und Organe von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film richten.
- a2) Äußerungssachen sind Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz (einschließlich Ansprüche auf Schmerzensgeld) wegen Äußerungen auch im Internet, soweit sich die Ansprüche nicht gegen Angehörige und Organe von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film richten.
- b) Bausachen sind
 - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen (soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (GSB) oder des Bauförderungssicherungsgesetzes (BauFortSig) geltend gemacht werden,
 - bb) Klagen nach §§ 1, 2 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. aa) betreffen.
- c) Arztsachen bzw. Zahnarztsachen sind
 - aa) Ansprüche wegen einer durch Ärzte bzw. Zahnärzte erbrachten oder zu erbringenden humanmedizinischen Tätigkeit, auch soweit sie nicht gegenüber dem Patienten geltend gemacht werden,
 - bb) Klagen nach §§ 1, 2 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. aa) betreffen,
 - cc) Haftungsansprüche infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels gegenüber den an der Herstellung und Abgabe des Arzneimittels beteiligten Personen bzw. Unternehmen.
- d) Verkehrsunfallsachen sind Ansprüche auf Schadensersatz auf Grund von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr, Eisenbahn- und Luftverkehr auf öffentlichem oder nicht öffentlichem Grund nach Bürgerlichem Recht, nach dem Straßenverkehrs- nach dem Haftpflicht-, Luftverkehrs- und nach dem Pflichtversicherungsgesetz, bei denen sich die typischen Gefahren des Straßen-, Eisenbahn- oder Luftverkehrs verwirklicht haben. Nicht zu den Verkehrsunfallsachen gehören An-

sprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf Schadensdeckung und Rückforderungsansprüche des Versicherers gegen den eigenen Versicherungsnehmer wegen mangelnder Deckung.

e) Versicherungssachen sind

aa) Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen zwischen Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und Versicherern,

bb) Klagen nach §§ 1, 2 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. aa) betreffen.

f) Bank- und Finanzsachen sind

aa) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen beteiligt ist, sofern Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag oder den in § 1 Abs. 1, 1a und 3 KWG genannten Geschäften (u.a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind.

bb) Klagen nach §§ 1, 2 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. aa) betreffen.

g) Rechtsstreitigkeiten aus Finanzgeschäften sind Streitigkeiten,

aa) mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird, sowie

bb) im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft, sofern für diese ein an die Allgemeinheit gerichteter Prospekt herausgegeben worden ist,

soweit sie nicht ohnehin als Bank- und Finanzsachen unter Nr. 9 f fallen.

- h) Streitigkeiten aus Rechtsanwalts- und Steuerberatersachen sind Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Steuerberater.

10. Turnus

- a) Die Eingänge der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden, soweit sie nicht nach Sachgebieten verteilt werden, im Turnus (vgl. Anhang 1 – 9) in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Kammern, beginnend mit der niedersten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.
- b) Die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts München I werden in der Allgemeinen Einlaufstelle I zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentralregistratur mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Diese beginnt neu am Anfang eines jeden Jahres ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangsstempels einer Einlaufstelle der Justizbehörden in München.
- c) In der Zentralregistratur werden aus den in der Allgemeinen Einlaufstelle I nummerierten Vorgängen zunächst die ausschließlich der Sachgebietszuteilung unterliegenden Verfahren ausgesondert. Die verbleibenden, der Turnusregelung unterliegenden Vorgänge werden von der Leiterin der Zentralregistratur oder ihrer Vertreterin geordnet und gekennzeichnet.

Sodann werden die Vorgänge - vorbehaltlich der unter Nr. 11. sowie der bei den einzelnen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen getroffenen Sonderregelungen - in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen entsprechend dem aus dem Anhang 1 - 9 ersichtlichen Turnus verteilt. Das Nähere regelt die Verwaltungsanordnung vom 12.12.1990/03.12.2009, Nr. 320 E (Anhang Nr. 11).

11. **Besondere Regelungen - Ausnahmen vom Turnus**

11.1. **Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassten Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus)**

- a) Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888, 916 ff., 935 ff. ZPO, wiederholte Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Beweissicherung usw.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- b) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- c) Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe bzw. auf Befreiung nach § 65 GKG erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag befasst war oder ist, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit nach Nr. 9. (Sachgebiet) gegeben ist.
- d) Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erfasst wird. Steht bereits fest (etwa wegen schon vorgebrachter Einwendungen), dass das Nachverfahren einer Zuständigkeit nach Nr. 9. (Zuständigkeit nach Sachgebieten) unterliegt, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- e) Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt, bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- f) Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht München I, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist - vorbehaltlich der Regelung unter Nr. 11.1 h) - die früher mit der Sache befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht München I geltenden Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten (freiwillige Gerichtsbarkeit/Zivilprozess) nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Wiedervorlage von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts handelt. Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der nach Absatz 1 zuständigen Kammer oder eine Änderung ihrer Bezeichnung unbeachtlich. War im Falle der Neuaufnahme die ursprünglich mit der Sache befasst gewesene Kammer nach der zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht gültigen Geschäftsverteilung nicht zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung zum Zeitpunkt der Neuaufnahme unter Anrechnung auf den Turnus, soweit die Kammer wechselt.

Nr. 12.1 findet entsprechende Anwendung.

- g) Gehen in engem zeitlichen Zusammenhang mehrere einem Turnus unterliegende identische Streitsachen (Klagen oder Anträge) ein (Identität wenigstens einer Partei sowohl auf Kläger- (Antragsteller-) als auch auf Beklagten- (Antragsgegner-) seite, gleicher Streitgegenstand), so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen zuständig, die im Turnus erstmals mit einer der identischen Streitsachen befasst ist oder war, ohne dass die von dieser Kammer zu übernehmenden Streitsachen auf den Turnus angerechnet werden.
- h) Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Kammer des Landgerichts München I zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig bei Aufhebung von Entscheidungen der

1. Zivilkammer die 36. Zivilkammer
 2. Zivilkammer die 5. Zivilkammer
 3. Zivilkammer die 15. Zivilkammer
 4. Zivilkammer die 28. Zivilkammer
 5. Zivilkammer die 2. Zivilkammer
 6. Zivilkammer die 13. Zivilkammer
 7. Zivilkammer die 21. Zivilkammer
 8. Zivilkammer die 11. Zivilkammer
 9. Zivilkammer die 10. Zivilkammer
 10. Zivilkammer die 9. Zivilkammer
 11. Zivilkammer die 8. Zivilkammer
 12. Zivilkammer die 26. Zivilkammer
 13. Zivilkammer die 6. Zivilkammer
 14. Zivilkammer die 15. Zivilkammer
 15. Zivilkammer die 14. Zivilkammer
 16. Zivilkammer die 13. Zivilkammer
 17. Zivilkammer die 19. Zivilkammer
 18. Zivilkammer die 24. Zivilkammer
 19. Zivilkammer die 17. Zivilkammer
 20. Zivilkammer die 9. Zivilkammer
 21. Zivilkammer die 7. Zivilkammer
 22. Zivilkammer die 27. Zivilkammer
 23. Zivilkammer die 25. Zivilkammer
 24. Zivilkammer die 18. Zivilkammer
 25. Zivilkammer die 23. Zivilkammer
 26. Zivilkammer die 12. Zivilkammer
 27. Zivilkammer die 22. Zivilkammer
 28. Zivilkammer die 29. Zivilkammer
 29. Zivilkammer die 34. Zivilkammer
 30. Zivilkammer die 3. Zivilkammer
 31. Zivilkammer die 20. Zivilkammer
 32. Zivilkammer die 14. Zivilkammer
 33. Zivilkammer die 37. Zivilkammer
 34. Zivilkammer die 29. Zivilkammer
 35. Zivilkammer die 32. Zivilkammer
 36. Zivilkammer die 1. Zivilkammer
 37. Zivilkammer die 33. Zivilkammer
 38. Zivilkammer die 16. Zivilkammer
 1. Kammer für Handelssachen die 9. Kammer für Handelssachen
 3. Kammer für Handelssachen die 10. Kammer für Handelssachen
 4. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen
 5. Kammer für Handelssachen die 14. Kammer für Handelssachen
 8. Kammer für Handelssachen die 11. Kammer für Handelssachen
 9. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen
 12. Kammer für Handelssachen die 17. Kammer für Handelssachen
- Im Übrigen gilt Nr. 34. des Geschäftsverteilungsplanes.

11.2. Zuständigkeit der Kammern des Vor- oder Hauptprozesses (unter Anrechnung auf den Turnus)

Für Zwangsvollstreckungsklagen (§§ 767, 768 ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Abänderungsklagen sowie für Klagen auf Abrechnung/Rückzahlung von Vorschüssen ist die Kammer des Vorprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Stand: 01.01.2010

- a) Wird nach einem Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist oder war. Bei Ansprüchen aus § 648 BGB steht die Werklohnklage der Hauptsacheklage auf Einräumung einer Sicherungshypothek gleich.
- b) Für Schadensersatzklagen aus § 302 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 600 Abs. 2, § 717 Abs. 2, § 945 ZPO ist die Kammer des Hauptsacheprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- c) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen behandelt unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer, die das Urteil erlassen hat.

Diese Regelungen gelten auch, wenn zusammen mit den bezeichneten zugleich andere Ansprüche geltend gemacht werden (§ 260 ZPO). Ist die Kammer mit Verfahren entsprechender Art (freiwillige Gerichtsbarkeit/Zivilprozess) nicht mehr befasst, gehen diese an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer über. Wären in den genannten Fällen mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen des Vor- oder Hauptprozesses.

- d) Die Kammer, die die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung (§ 256 ZPO) und/oder die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgesprochen hat, ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig für die daran anknüpfende bezifferte Schadensersatzklage und/oder die Klage auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

11.3. Eilanträge (Arreste, Einstweilige Verfügungen)

- a) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie Anträge und Klagen, bei denen der Einlieferer sonst geltend macht, dass sie wegen ihrer Dringlichkeit sofort der zuständigen Kammer vorzulegen sind, darf die Zentralregistratur unmittelbar entgegennehmen. In diesen Fällen sowie bei Anträgen der vorbezeichneten Art, die der Zentralregistratur mit dem allgemeinen Einlauf vorgelegt werden, wird die Sache mit dem Sachgebiet und Tag und Uhrzeit des Einganges gekennzeichnet und sodann der zuständigen Kammer zugeteilt.

- b) War, ist oder wird bei Eingang eines Antrages auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Verfahren über den Arrest oder die einstweilige Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig; wären nach dieser Vorschrift mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen dieser Verfahren. Nr. 11.2 c) Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Schutzschriften nehmen am Turnus nicht teil. Sie werden nach Nr. 3.5 der Verwaltungsanordnung vom 12.12.1990/03.12.2009, Nr. 320 E (Anhang Nr. 11) behandelt.
- d) Können Eilanträge wegen Ausfalls der EDV-Anlage der Zentralregistratur nicht mehr eingetragen werden, so sind sie listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 30.000 des jeweiligen Geschäftsjahres - unter Berücksichtigung der unter a) getroffenen Regelung - zu registrieren und sodann der sachlich ausschließlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, den Kammern im Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedersten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage sind die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache - neu - von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

11.4. **Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren**

- a) Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.

- b) Gehen in einer Sache mehrere Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist, unabhängig davon, ob die bei ihr eingegangene Berufung noch anhängig ist. Die an diese Kammer abgegebenen Berufungen nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen das nämliche Urteil richten.
- c) Für eine nach vorangegangenem Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Prozesskostenhilfebeschwerde entschieden hat.

11.5 **Prozesskostenhilfesuche und Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren**

- a) Anträge auf Prozesskostenhilfe außerhalb bereits anhängiger Verfahren sowie Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren werden im Turnus erfasst.
- b) Für Anträge auf Prozesskostenhilfe in anhängigen Verfahren ist die Kammer des Hauptverfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

11.6 **Selbständiges Beweisverfahren**

Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens werden im Turnus erfasst, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist. Nachfolgende Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge der Beteiligten oder ihrer Rechtsnachfolger werden unter Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem - gegebenenfalls ersten - selbständigen Beweisverfahren befasst war, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit nach Nr. 9. (Sachgebiet) gegeben ist.

Beteiligte im Sinne des Satzes 2 sind alle, denen gegenüber eine Bindungswirkung nach §§ 493, 494 ZPO in Betracht kommt. Für Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens während eines anhängigen Streitverfahrens ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Streitverfahren anhängig ist. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.

11.7 **Gesuche außerhalb anhängiger Verfahren, die den Rechtspfleger betreffen**

Eingänge, die dem Rechtspfleger zur Entscheidung übertragen sind, ohne dass ein Verfahren vor einer Kammer des Landgerichts anhängig ist oder war, werden im Turnus allgemeine Zivilsachen (Anhang 1) als letztes Verfahren zusätzlich (zur Behandlung durch den Rechtspfleger) zugeteilt und in der Turnusliste nach dem Aktenzeichen mit „R“ (Rechtspfleger) gekennzeichnet. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers behandelt die Kammer, der das Verfahren zusätzlich zugeteilt wurde ohne Anrechnung auf den Turnus.

11.8 **Verfahren, in denen Richter als Schiedsgutachter oder Schiedsrichter tätig sind**

Verfahren, in denen ein Mitglied der Kammer als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter tätig ist oder war, nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

Dies gilt ebenso für die Übernahme einer außergerichtlichen Mediation durch ein Mitglied einer Kammer.

11.9 **Behandlung von Abgaben**

- a) Abgaben und Verweisungen an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen grundsätzlich am Turnus teil (Nr. 10. b).
- b) Bei Abgaben von Verfahren an eine andere Kammer des Gerichtes sowie bei Verweisungen zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen wird der anstehende Turnus der abgebenden (verweisenden Kammer) um „1“ erhöht.
- c) Zuweisungen von Verfahren durch das Präsidium nach Nr. 4 des Geschäftsverteilungsplanes nehmen am Turnus teil.
- d) Nach Nr. 11.1 g) sowie nach Nr. 11.4 b) abgegebene Verfahren nehmen am Turnus nicht teil.

12. **Behandlung von Abgaben, Bestand der Zuweisungen im Turnus:**

- 12.1 Haben vor einer Kammer die Parteien mit der Verhandlung zur Hauptsache begonnen, bleibt die Kammer zuständig, ebenso wenn im Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt worden ist.
- 12.2 Abgaben (Nr. 11.9) sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irriges Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit etc.) berühren die Zuständigkeit der Kammer für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

C. Für die Kammern für Handelssachen

13. Ist ein Richter am Landgericht zum (weiteren) regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen bestellt, so hat die Vertretung im Vorsitz der Kammer für Handelssachen Vorrang, es sei denn, der Richter ist durch Teilnahme an einer zum Zeitpunkt des Vertretungsfalles bereits anberaumten Sitzung der eigenen Kammer verhindert.
14. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vertreters und gegebenenfalls 3. Vertreters des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in folgender Reihenfolge:

1. Kammer für Handelssachen:
11., 3., 5., 8., 10., 12., 13., 14., 15., 16. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen:
5., 12., 13., 14., 15., 4., 11., 17., 1. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen:
17., 5., 8., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 3. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen:
8., 10., 12., 14., 16., 3., 11., 17., 1., 4. Kammer für Handelssachen
8. Kammer für Handelssachen:
13., 14., 15., 16., 3., 5., 11., 17., 1., 4. Kammer für Handelssachen
10. Kammer für Handelssachen:
13., 14., 15., 16., 5., 10., 11., 17., 1., 4. Kammer für Handelssachen
11. Kammer für Handelssachen:
1., 12., 13., 14., 15., 16., 3., 5., 8., 10. Kammer für Handelssachen
12. Kammer für Handelssachen:
13., 15., 16., 3., 5., 10., 17., 1., 4., 11. Kammer für Handelssachen
13. Kammer für Handelssachen:
15., 16., 3., 8., 10., 12., 17., 1., 4., 11. Kammer für Handelssachen
14. Kammer für Handelssachen:
15., 16., 3., 5., 8., 10., 17., 1., 4., 11. Kammer für Handelssachen
15. Kammer für Handelssachen:
3., 5., 8., 12., 13., 14., 17., 1., 4., 11. Kammer für Handelssachen
16. Kammer für Handelssachen:
5., 8., 10., 12., 13., 14., 17., 1., 4., 11. Kammer für Handelssachen
17. Kammer für Handelssachen:
4., 3., 5., 8., 10., 12., 13., 14., 15., 16. Kammer für Handelssachen.

Sind alle Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, so sind zur Vertretung die in den Zivilkammern tätigen beisitzenden Richter berufen, entsprechend der unter 1.c) für die Zivilkammern getroffenen Regelung mit der Maßgabe, dass Richter auf Probe von der Vertretung ausgenommen sind."

15. Die als regelmäßige Vertreter der Handelsrichter einer Kammer für Handelssachen bestimmten Handelsrichter sind zur Vertretung in alphabetischer Reihenfolge berufen. Soweit auch die für die Handelsrichter der einzelnen Kammern für Handelssachen bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind, sind sämtliche zur Verwendung bei den Kammern für Handelssachen zugewiesenen Handelsrichter des Landgerichts in alphabetischer Reihenfolge berufen.

D. Für die Strafkammern

16. Die Strafsachen werden nach Sachgebieten, nach Buchstaben oder im Turnus verteilt. Die Verteilung nach Sachgebieten geht der Verteilung nach Buchstaben oder im Turnus vor, es sei denn, dass das die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

Für die Verteilung ist der Tag des Eingangs beim Landgericht München I maßgebend.

17. Soweit die Strafsachen nach Sachgebieten verteilt wurden, gilt folgendes:

- a) Die Sachgebietszuständigkeit richtet sich in Verfahren 1. Instanz nach der Anklageschrift, in Verfahren 2. Instanz nach den Feststellungen im erstgerichtlichen Urteil; dies gilt auch bei Freispruch, soweit dagegen ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, oder bei teilweiser Nichtverurteilung (Tateinheit, Gesetzeskonkurrenz), soweit diese bei Eingang der Akten beim Landgericht bereits ausdrücklich angefochten worden ist. Im Übrigen ist Nr. 21 (Verteilung nach Buchstaben) entsprechend anzuwenden.

Die Sachgebietszuständigkeit erfasst auch die Entscheidungen vor Erhebung der Anklage, wenn gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts einer entsprechenden Straftat ermittelt wird.

- b) Wäre für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet, so bleibt unbeschadet der Regelung des § 74 e GVG die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

Soweit dieser Gesichtspunkt bei Konkurrenz der Sachgebietszuständigkeit mehrerer Kammern nicht zutrifft, entscheidet folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:

Schwurgerichtssachen - Wirtschaftsstrafsachen - Staatsschutzsachen – Jugendschutzsachen - Betäubungsmittelsachen - Verfahren wegen Geld- und Wertzeichenfälschung - Verfahren wegen gemeingefährlicher Straftaten - Verfahren nach Nr. 18.

Stand: 01.01.2010

Bei den großen Strafkammern gehen Verkehrsstrafsachen den Jugendschutzsachen und den anschließend aufgeführten Sachgebietszuständigkeiten vor.

- c) Bei der Verteilung der Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Arznei- und Heilmittelwesen bleiben mitangeklagte Straftaten gegen die Abgabenordnung für die Bestimmung der Zuständigkeit der Kammer außer Betracht.
- d) Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten gegen § 21 Abs. 1, 2 StVG bleiben für die Begründung der Kammerzuständigkeit stets außer Betracht, wenn derselbe Täter zugleich wegen anderer Straftaten angeklagt oder deswegen vom Amtsgericht verurteilt worden ist.

18. Straftaten mit wirtschaftlichem Hintergrund oder gegen Umweltschutzbestimmungen sind Verstöße

- a) gegen Preisvorschriften,
- b) gegen kartellrechtliche Bestimmungen,
- c) gegen die Gewerbeordnung oder die gewerberechtlichen Nebenbestimmungen einschließlich der Arbeitsschutzbestimmungen,
- d) auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung), der Arbeitslosenhilfe, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitnehmerüberlassung, der betrügerischen Ausnutzung der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie von Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG),
- e) auf dem Gebiet des Futtermittelwesens,

- f) gegen Umweltschutzbestimmungen (z.B. Altölgesetz, Atomgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Vorschriften zum Schutz vor Luftverunreinigung und Lärm),
- g) gegen das Fernmeldeanlagenengesetz und nach § 317 StGB,
- h) Glücksspiele, unerlaubte Ausspielungen und Lotterieveranstaltungen, Straftaten gegen das Rennwett- und Lotteriegesetz.

19. **Verkehrsstrafsachen** sind Fälle, die betreffen

- a) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und sonstigen den Straßenverkehr regelnden Bestimmungen sowie Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- b) Verkehrsunfälle im Straßenverkehr, auf Eisenbahnen und im Luftverkehr,
- c) Verkehrsgefährdung,
- d) Nötigung im Straßenverkehr, die mittels eines Kraftfahrzeuges begangen wird,
- e) Straftaten gegen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebordnung, die sich auf den Verkehr beziehen.

20. **Pressestrafsachen** sind Fälle, die Straftaten nach dem Pressegesetz oder Straftaten zum Gegenstand haben, die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, auch wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden. Auf § 11 Abs. 3 StGB wird Bezug genommen.

21. Hinsichtlich der Verteilung nach Buchstaben gilt folgendes:

- a) Maßgebend ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens des Beteiligten (Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten). Beteiligter im Sinne von Satz 1 ist auch der ehemals Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte, wenn sich eine angefochtene strafprozessuale Maßnahme nach Abschluss dieses Verfahrens gegen ihn richtet.

Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von, von der, von zu u.ä.) und Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen sowie (deutsch- oder fremdsprachig) alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze wie z.B. „Sankt“ und „Ben“ (einschl. aller Schreibweisen und Abkürzungen) bleiben außer Betracht, soweit sie getrennt vom übrigen Familiennamen geschrieben sind. Spätere Namensänderungen bleiben ebenfalls außer Betracht.

Bei unbekanntem Täter ist der Buchstabe U maßgebend; dies gilt auch dann, wenn sich das Landgericht mit dem Beteiligten selbst nicht zu befassen hat.

Ist der Täter unbekannt Namens oder ist die Schreibweise des Familiennamens eines Beteiligten unklar, so ist die Schreibweise in der Anklageschrift zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht, in Berufungssachen der Name oder Aliasname des Angeklagten, unter dem er - gegebenenfalls an erster Stelle - verurteilt wurde, maßgebend.

Die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute a, o, u in Betracht.

- b) Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so gilt folgendes:

aa) Ist eine Anklageschrift - gleich bei welchem Gericht - eingereicht, so ist

1. in erster Linie der Name desjenigen entscheidend, bei dem nach der Anklageschrift die schwerste Straftat (Verbrechen, Vergehen) vorliegt;
2. in zweiter Linie der Name des lebensältesten Angeschuldigten;
3. in dritter Linie die alphabetische Reihenfolge.

Dies gilt auch dann, wenn gegen einen Beteiligten Anklage erhoben, der andere Beteiligte aber im Strafbefehlsverfahren rechtskräftig abgeurteilt worden ist oder wenn gegen alle Beteiligte Strafbefehle erlassen wurden, jedoch nur einer Einspruch eingelegt hat. Wird von der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Beschuldigte ermittelt, jedoch vorweg nur gegen einen oder mehrere Anklage erhoben, bleiben die übrigen Beschuldigten außer Betracht.

- bb) Ist eine Anklageschrift nicht oder noch nicht eingereicht (z.B. im Ermittlungsverfahren oder im Strafbefehlsverfahren), so ist stets der Name des lebensältesten Beschuldigten maßgebend. Beschuldigte, die im Ermittlungsverfahren endgültig ausgeschieden sind (z.B. durch Einstellung des Verfahrens, Tod), bleiben dabei außer Betracht.
 - cc) Die Regelung zu aa) und bb) gilt auch im Rechtsmittelverfahren, selbst wenn der maßgebende Beteiligte am Rechtsmittelverfahren nicht teilnimmt.
 - dd) Hat das Amtsgericht mehrere bei ihm anhängige Strafsachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung verbunden, gilt die Regelung zu cc) mit der Maßgabe, dass mehrere Anklageschriften (Strafbefehle) wie eine einzige Sache zu behandeln sind.
 - ee) Wird ein Teil eines Verfahrens durch das Amtsgericht oder die Strafkammer abgetrennt, ist dies für die Zuständigkeit ohne Bedeutung.
- c) Im objektiven Verfahren (§ 440 StPO) ist bei mehreren in der Antragsschrift aufgeführten Einziehungsbeteiligten (§ 431 StPO) derjenige maßgebend, dessen Name mit dem nach dem Alphabet vorausgehenden Buchstaben beginnt.

22. Hinsichtlich der Verteilung im Turnus gilt Folgendes:

- a) Berufungen in allgemeinen Strafsachen und in Verkehrsstrafsachen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters, Beschwerden und Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs- oder Beschwerdefrist und Wiederaufnahmeverfahren (vorbehaltlich der Regelung in Nr. 27 Satz 2 und 3), für die nach Nr. 28 die Strafkammern 15 mit 26 zuständig sind, werden je im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der genannten Strafkammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.

Das gilt entsprechend für Verfahren 1. Instanz und außerhalb der Hauptverhandlung ergehende Entscheidungen betreffend Betäubungsmittelsachen, für die die 3., 7., 8. und 9. Strafkammer zuständig sind sowie für die Verfahren 1. Instanz und außerhalb der Hauptverhandlung ergehende Entscheidungen betreffend Wirtschaftsstrafsachen, für die die 4., 5. und 6. Strafkammer zuständig sind.

- b) Die dem Turnus unterliegenden Strafsachen werden einmal täglich, nämlich montags bis donnerstags bis 14.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr des jeweiligen Eingangstages in der Justizwachtmeisterei gesammelt und sodann dem Turnussachbearbeiter, oder - bei dessen Verhinderung - seinem regelmäßigen Vertreter oder einem weiter bestimmten Vertreter, vorgelegt.
- c) Dieser ordnet die Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs beim Landgericht, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen, erfasst die Eingänge listenmäßig und teilt sie entsprechend der bei den einzelnen Kammern angeführten Zahl im Turnus (Anhang 10 a, b, c und d des Geschäftsverteilungsplanes) nach der oben unter a) getroffenen Regelung zu.

Nach 14.00 Uhr bzw. freitags nach 13.00 Uhr eingehende Eilanträge, z.B. Haftbeschwerden, Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, sind sogleich der zuständigen Kammer vorzulegen und dem Turnus des nächsten Tages zuzuteilen; sonstige Eingänge nach 14.00 Uhr bzw. freitags nach 13.00 Uhr werden dem Eingang des Folgetages zugeteilt.

d) Verfahren 2. Instanz

- aa) Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Beteiligten, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, sowie entsprechende Berufungen der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu behandeln, der die zeitlich zuerst eingehende Berufung im Turnus zugewiesen wird. Dies gilt entsprechend für Anträge, die sich gegen die nämliche Entscheidung des Amtsgerichts richten. Gehen mehrere Beschwerden gegen verschiedene Beschlüsse des Amtsgerichts in demselben Strafverfahren ein, hat die Strafkammer, der die zeitlich zuerst eingehende Beschwerde im Turnus zugewiesen wird, auch die weiteren Beschwerden jeweils unter Anrechnung auf den Turnus zu behandeln.
- bb) Die zu aa) getroffene Regelung gilt entsprechend - jedoch unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn das Amtsgericht das Verfahren gegen Beteiligte abtrennt und diese - zeitlich später - gesondert verurteilt hat.
- cc) Geht unter demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen gleichzeitig sowohl eine Berufung als auch eine Beschwerde ein, so wird allein die Berufung wie vorstehend im Turnus erfasst. Die Strafkammer, die für die Behandlung der Berufung zuständig ist, hat auch die Beschwerde zu behandeln.
- dd) Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO sowie Anträge auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahmeverfahren werden im Turnus der Beschwerden erfasst.
- ee) Für die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, gegen Urteile des Amtsrichters und für Beschwerden werden getrennte Listen geführt.

e) Verfahren 1. Instanz

- aa) Die aufgrund Zuteilung eines im vorbereitenden Verfahren gestellten Antrags zuständig gewordene Wirtschaftsstrafkammer (4., 5., 6. Strafkammer) bleibt auch für wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später gestellte Anträge, eingelegte Beschwerden und die erhobene öffentliche Klage zuständig. Insoweit erfolgt eine Anrechnung auf den Qs/AR- bzw. KLS-Turnus (Anhang 10 d).

- bb) Die Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt.
Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat abweichend rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, die Zahl der Beschuldigten sich geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Klage eine Spezialzuständigkeit begründet.

- f) Abtrennungen und Verbindungen lassen den Turnus unberührt.

- g) Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der anstehende Turnus der abgebenden Strafkammer wird um „1“ erhöht.

- h) Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Einträge (irrige Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit) berühren die Zuständigkeit der Kammern für die übrigen im Turnus zugewiesenen Sachen nicht.

Das Nähere regeln die Verwaltungsanordnungen vom 03.12.2009 und 01.03.1996 / 03.12.2009, Nr. 320 E (Anhang 12 a und b des Geschäftsverteilungsplanes).

23. Hat eine Strafkammer einen Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens gefasst oder im Beschwerdeverfahren die den Erlass eines Strafbefehls ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben oder nach Erhebung der Anklage über eine andere Beschwerde, einen Wiedereinsatzantrag oder Antrag nach § 319 Abs. 2 StPO entschieden, so bleibt sie unter Anrechnung auf einen Turnus für die weitere Behandlung der Sache (einschließlich des Berufungsverfahrens) auch dann zuständig, wenn die für die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebenden Umstände sich ändern oder sich eine Falschbezeichnung des Beschuldigten herausstellt. Eine Sachgebietszuständigkeit gemäß Nr. 17 geht jedoch vor. Wird nach Eingang einer Sache die Zuständigkeit einer Strafkammer durch den Geschäftsverteilungsplan geändert, so bleibt die Strafkammer zuständig, bei der das Strafverfahren anhängig ist oder war (z.B. §§ 153 Abs. 2, 153 a - e, 154 Abs. 2, 154 a, b, e, 205 StPO); dies gilt auch für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurückgenommen hat und zu einem späteren Zeitpunkt wegen desselben Komplexes (nicht unbedingt wegen derselben Tat oder desselben Sachverhalts) erneut Anklage erhebt.
24. Wenn ein Urteil aufgehoben und die Sache - ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer - an eine „andere Strafkammer des Landgerichts München I“ zurückverwiesen wird, ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig:

Bei Aufhebung von Entscheidungen der

1. Strafkammer	die	2. Strafkammer
2. Strafkammer	die	12. Strafkammer (insoweit auch als Staatsschutzkammer)
2. Strafkammer	die	1. Strafkammer (soweit Geschäftsaufgabe I.)
3. Strafkammer	die	9. Strafkammer, soweit Betäubungsmittelstrafsachen
3. Strafkammer	die	12. Strafkammer, soweit allgemeine Strafsachen
4. Strafkammer	die	5. Strafkammer
5. Strafkammer	die	6. Strafkammer
6. Strafkammer	die	4. Strafkammer
7. Strafkammer	die	8. Strafkammer
8. Strafkammer	die	7. Strafkammer
9. Strafkammer	die	3. Strafkammer
10. Strafkammer	die	11. Strafkammer
11. Strafkammer	die	12. Strafkammer (insoweit auch als Jugendschutzkammer)
12. Strafkammer	die	10. Strafkammer (soweit allgemeine Strafsachen und Jugendschutz)
3. Jugendkammer	die	1. Jugendkammer
1. Jugendkammer	die	3. Jugendkammer
15. Strafkammer	die	18. Strafkammer (insoweit auch als Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer)
16. Strafkammer	die	20. Strafkammer
17. Strafkammer (2. JugKammer)	die	20. Strafkammer (insoweit als Jugendkammer)
18. Strafkammer	die	21. Strafkammer
19. Strafkammer	die	22. Strafkammer
20. Strafkammer	die	23. Strafkammer
		10. Strafkammer (soweit die 20. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat)
21. Strafkammer	die	18. Strafkammer
22. Strafkammer	die	24. Strafkammer
23. Strafkammer	die	24. Strafkammer
24. Strafkammer	die	25. Strafkammer
25. Strafkammer	die	26. Strafkammer
26. Strafkammer	die	22. Strafkammer

Diese Regelung gilt auch, wenn das Oberlandesgericht einen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluss aufhebt und die Anklage zur Hauptverhandlung vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts München I zulässt.

Sofern in einem Schwurgerichtsverfahren auch die von der 1., 2. oder 10. Strafkammer (als anderer Strafkammer - § 354 Abs. 2 StPO) erlassene Entscheidung aufgehoben wird, ist für die weitere Entscheidung die 11. Strafkammer (insoweit als Schwurgerichtskammer) zuständig.

Sofern eine von der 12. Strafkammer (als anderer Strafkammer - § 354 Abs. 2 StPO) in Staatsschutzsachen oder von der 1. oder 3. Jugendkammer (als anderer Strafkammer) erlassene Entscheidung aufgehoben wird, ist für die weitere Entscheidung die 10. Strafkammer (insoweit als Staatsschutzkammer und als weitere Jugendkammer) zuständig.

Sofern die von der 3., 7., 8. oder 9. Strafkammer (als anderer Strafkammer in Betäubungsmittelstrafsachen - § 354 Abs. 2 StPO) erlassene Entscheidung aufgehoben wird, ist für die weitere Entscheidung die 2. Strafkammer zuständig.

Sofern eine von der 18. oder 21. Strafkammer (als anderer Strafkammer - § 354 Abs. 2 StPO) erlassene Entscheidung aufgehoben wird, ist für die weitere Entscheidung die 20. Strafkammer zuständig.

Wird eine Sache, in der eine Hilfsstrafkammer entschieden hat, zurückverwiesen, so entscheidet

- a) wenn die Hilfsstrafkammer zur Entlastung einer Kammer gebildet wurde, der für die entlastete Kammer nach Nr. 24 zuständige Spruchkörper,
- b) wenn die Hilfsstrafkammer zur Entlastung mehrerer Kammern gebildet wurde, die nach der jetzigen Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

Wird eine Entscheidung eines anderen Gerichts aufgehoben und die Sache an das Landgericht München I verwiesen (§§ 210 Abs. 3 Satz 1, 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit nach der zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht München I geltenden Geschäftsverteilung.

25. Die Kammer, die eine Sache durch Urteil oder Beschluss erledigt hat, ist auch für die Fälle zuständig, in denen mehrere Beteiligte oder mehrere Taten gemeinsam angeklagt waren und das Verfahren gegen einen der Beteiligten oder wegen einer der Taten nicht betrieben worden ist; dasselbe gilt, wenn ein Gericht mehrere Verfahren zum Zwecke einer Hauptverhandlung verbunden hatte. Ein nach dieser Vorschrift aufzunehmendes Berufungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet.
26. Für Nachtragsentscheidungen gemäß dem 7. Buch der Strafprozessordnung (StPO) einschließlich der Beschwerden ist, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, diejenige Kammer zuständig, bei der das Verfahren während der letzten 5 Jahre anhängig war. Im Übrigen gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung. Das Verfahren wird auf einen Turnus angerechnet.
27. Für Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO, § 140 a GVG ist die Strafkammer zuständig, in deren Zuständigkeit die Sache als erstinstanzliches Strafverfahren oder als Berufungsverfahren fiel. Hat diese Strafkammer über das Verfahren schon einmal durch Urteil entschieden, regelt sich die Zuständigkeit nach Nr. 24. unter Anrechnung auf einen Turnus. Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München mit Beschluss vom 04.12.2009 geregelt.
28. Die Strafkammern 15, 16, 18 mit 26 treffen die außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen nach Maßgabe des § 76 GVG in den bei der Kammer anhängigen Verfahren sowie in den Verfahren, in denen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt ist oder Anklage zum Amtsgericht erhoben wurde; die 17. Strafkammer trifft die vorgenannten Entscheidungen in den Verfahren, in denen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt ist oder Anklage zum Jugendrichter erhoben wurde.
Zweiter Richter i.S. des § 76 Abs. 3 GVG sind in der Reihenfolge ihrer Benennung die jeweiligen ständigen Mitglieder der Strafkammern 15 mit 26.

29. Die obigen Grundsätze gelten nur vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der Jugendkammer.
30. Sind die beiden in der Geschäftsverteilung bestimmten regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der 15. mit 26. Strafkammer (als kleiner Strafkammer) durch eine Sitzung der großen Strafkammer, der sie als Mitglied angehören, verhindert, die Vertretung auszuüben, so ist an ihrer Stelle das dienstälteste beisitzende Mitglied der in der Geschäftsverteilung für den Fall der Verhinderung angegebenen Vertretungskammer, das Richter auf Lebenszeit ist, berufen.
31. Trifft die Vertretung des Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer mit der Vertretung eines Beisitzers einer großen Strafkammer (der der Vertreter nicht als Mitglied angehört) zusammen, so hat die Vertretung im Vorsitz der kleinen Strafkammer Vorrang.
32. Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an, so ist hierzu das Mitglied (oder die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat (haben). Nehmen alle Mitglieder an der Hauptverhandlung teil, so ist Ergänzungsrichter das dienstjüngste richterliche Mitglied der Strafabteilung.

Richter auf Probe gelten als verhindert, wenn sie am Tage des Beginns der Hauptverhandlung mehr als 12 Monate beim Landgericht tätig gewesen sind. Ist beim Schwurgericht das weitere Mitglied verhindert, so sind für die Aufgaben des Ergänzungsrichters die in den Strafkammern tätigen Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge des Richter-Dienstalters, also zunächst der Dienstjüngste, berufen.

33. Haben die Mitglieder der 27. Strafkammer in einem Verfahren Maßnahmen nach § 100 c StPO angeordnet, so ist für das in der Geschäftsaufgabe Nr. I oder II bei der 2. Strafkammer eingehende Verfahren, in dem diese Maßnahmen verwertet werden könnten, die 7. Strafkammer, bei deren Verhinderung die 9. Strafkammer zuständig.

Haben die Mitglieder der 13. Strafkammer in einem Verfahren Maßnahmen nach § 100 c StPO angeordnet, so ist für das bei der 10. Strafkammer eingehende Verfahren, in dem diese Maßnahmen verwertet werden könnten, die 2. Strafkammer zuständig.

E. Auffangzuständigkeiten

34. Sofern im Geschäftsverteilungsplan 2010 die Zuständigkeit für irgendwelche Verfahren nicht geregelt worden sein sollte, ist für diese Verfahren zuständig
- a) in Zivilsachen: die 26. Zivilkammer,
 - b) in Verfahren vor den Kammern für Handelssachen: die 5. KfH,
 - c) in Strafsachen 1. Instanz, in Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen: die 10. Strafkammer,
 - d) in Strafsachen 2. Instanz: die 24. Strafkammer.

F. Übergangsbestimmungen

35. a) Wenn nach dem Geschäftsverteilungsplan für 2010 Geschäftsaufgaben von einer Kammer auf eine andere übergehen, gilt dies erst für die Eingänge vom 01. Januar 2010 an, sofern nicht bei einer einzelnen Kammer etwas anderes bemerkt ist. Dies gilt entsprechend, wenn während des Geschäftsjahres durch Beschluss des Präsidiums sich die Geschäftsaufgabe einer Kammer ändert, falls im Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Ändert sich die Bezeichnung einer Kammer, so wird deren Zuständigkeit für bereits anhängige Verfahren nicht berührt.

Wenn die Sache bisher nur im Prozesskostenhilfverfahren schwebte und die Klage erst nach dem 31.12.2009 eingereicht oder anhängig wird, bleibt die mit dem Prozesskostenhilfverfahren befasste Kammer zuständig.

Für die Zuständigkeit nach Nr. 24 ist maßgebend der Zeitpunkt, an dem die zurückkommenden Akten beim Landgericht eingehen.

- b) Fallen in von der (zum 01.01.2001 aufgelösten) 6. Kammer für Handelssachen bis zum 31.12.1999 abgeschlossenen Verfahren Nachtragsentscheidungen an, so ist für diese Entscheidungen, auch soweit sie vom Rechtspfleger, Kostenbeamten oder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu treffen sind, die 5. Kammer für Handelssachen zuständig.
- c) Ändert sich die Zuständigkeit von Kammern mit dem Jahreswechsel oder während des Jahres, so ist zur Bestimmung des zuständigen Spruchkörpers bei der Verteilung nach Sachgebieten (Nr. 9) auf den Zeitpunkt des Einganges bei dem Landgericht München I, bei der Verteilung im Turnus auf den im entsprechenden Präsidialbeschluss festgesetzten Tag abzustellen; bei Verweisungen zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen des Landgerichts München I ist maßgebend der Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses.
- d) Im Geschäftsjahr 2009 beschlossene, ausdrückliche oder nach der Zweckbestimmung über den Jahreswechsel hinausgehende Verteilungsmaßnahmen gelten fort.